

Arbeitsvermittler - Wien

Arbeitsvermittlung als freies Gewerbe

Arbeitsvermittler, Arbeitskräftevermittlung, Personalberater

Das Gewerbe der Arbeitsvermittlung wurde mit Wirksamkeit ab 17.10.2017 zu einem freien Gewerbe ([§ 151a GewO](#))

und kann daher ohne Nachweis einer Befähigungen unter den [allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben](#) angemeldet werden.